

Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bund der Freien Waldorfschulen

Fassung vom 27.03.2011

Präambel

Die im Bund der Freien Waldorfschulen (im Weiteren *Bund*) zusammenarbeitenden Freien Waldorfschulen und Lehrerbildungsstätten fühlen sich mit ihren Zielen und ihrer Praxis dem pädagogischen und sozialen Impuls Rudolf Steiners verpflichtet. Daher leisten sie ihre Arbeit gemäß dem Gemeinsamen Leitbild der deutschen Waldorfschulen auf der Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde.

Es eint sie die Einsicht, dass ihre jeweils eigene Begründung und Entwicklung mit der Arbeit der anderen Einrichtungen verbunden ist und sie auf die Erfahrung und Unterstützung der anderen bauen. Sie handeln in dem Bewusstsein, dass die Praxis des Einzelmitglieds sich auch auf die gesellschaftliche Anerkennung der übrigen Einrichtungen und der Waldorfpädagogik auswirkt.

Im Sinne dieser Gesamtverantwortung verabreden die Einrichtungen, wie sie zusammenarbeiten wollen. Die Vereinbarung verstehen sie als Selbstverpflichtung auf die gemeinsam angestrebten Ziele.

I. Zusammenarbeit im Bund

1. Die Schulen und Lehrerbildungsstätten arbeiten in den Gremien des Bundes und seiner regionalen Arbeitsgemeinschaften (im Weiteren LAG) gleichberechtigt und verbindlich zusammen.
2. Die Einrichtungen verpflichten sich zu gegenseitigem Informationsaustausch.
3. Sie arbeiten in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Qualitäts- und Organisationsentwicklung sowie in der Weiterentwicklung der Waldorfpädagogik zusammen.
4. Die Einrichtungen handeln in gegenseitiger Abstimmung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a. Schulpolitik und Schulrecht,
 - b. staatliche Schulaufsicht,
 - c. staatliche Finanzhilfe,
 - d. Finanz- und Steuerrecht,
 - e. Grundsatzfragen der Haushaltsführung,
 - f. Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben des Bundes,
 - g. Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die Schulen werden von Eltern und Lehrern getragen. Sie vereinbaren jeweils konkrete Verfahren der Zusammenarbeit in ihrer LAG und stimmen diese auf Bundesebene miteinander ab.
6. Entstehen Konflikte in und zwischen den Einrichtungen, die von den Betroffenen nicht selbst gelöst werden können, und einer der Konfliktpartner wendet sich an LAG oder Bund, werden die in der LAG und im Bund vereinbarten Verfahren zur Schlichtung angewandt.

In diesem Zusammenhang verpflichten sich Leitung und Träger der Einrichtungen,

 - die LAG und den Bundesvorstand umfassend zu informieren,
 - ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen sowie
 - die Möglichkeit zur Hospitation im Unterricht und die Teilnahme an Gremiensitzungen zu gewähren.

II. Aufnahme, Aufbau und Erweiterung einer Einrichtung

1. Initiativen zur Gründung einer Freien Waldorfschule sowie bereits bestehende Schulen, die eine Aufnahme in den Bund anstreben, werden von der regionalen Gründungsberatung begleitet. Die Gründungsberater stützen dabei ihre Tätigkeit auf die im Bund verabredeten „Grundsätze der Gründungsberatung“.
2. Nach einem zunächst noch inoffiziellen, rein informativen Kontakt und der Gründung eines Rechtsträgers stellt die Initiative einen Antrag auf Gründungsberatung an den Gründungsberaterkreis der LAG.
Aufgabe der anschließenden regionalen Gründungsberatung ist es, die Initiative bzw. Schule durch Information und Zusammenarbeit in ihrer Zielfindung und Vorbereitung der nichtstaatlichen Trägerschaft im Sinne der Waldorfpädagogik und hinsichtlich der Verabredungen im Bund zu beraten und zu unterstützen. Es wird eine Patenschule benannt.
3. Aus dem Kreis der Gründungsberater im Bund wird ein Gründungsgremium gebildet, das aus drei bis fünf Personen besteht, die vom Bundesvorstand bestätigt werden; eine davon soll ein Vorstandsmitglied sein. Dieses Gremium kann für den Bundesvorstand in den Fällen tätig werden, in denen dieser einen über die Region hinausgehenden Beratungsbedarf bezüglich der Aufnahme einer Schule hat.
4. Stellen die LAG mit ihren Gründungsberatern und das Gründungsgremium des Bundes die Tragfähigkeit der Aufbauarbeit der Initiative bzw. Schule fest, schlagen diese Gremien dem Bundesvorstand die Aufnahme in den Bund vor.
5. Nach Aufnahme durch den Bundesvorstand stellt sich die Schule auf einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung vor.
6. Durch Aufnahme in den Bund erhält die Schule das Recht, die Bezeichnungen „Waldorf“ und/oder „Rudolf-Steiner“ in ihrem Namen und Untertitel zu verwenden. Dieses Recht erlischt bei Austritt oder Ausschluss aus dem Bund.
7. Eine Begleitung der Schule durch die Gründungsberater erfolgt in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Schule bzw. nach Aufnahme in den Bund. Die Patenschule begleitet und berät die Schule während des gesamten Schulaufbaues, insbesondere auch bei der Planung des Überganges von der Mittel- zur Oberstufe und bei den Abschlüssen. Im Jahr, in dem die Schule das erste Mal eine siebente Klasse führt, werden die Gründungsberater umfassend über das Mittel- und Oberstufenkonzept der Schule informiert einschließlich der Vorstellung der diesen Übergang mittragenden Lehrer. Eine Darstellung und Beratung in der LAG erfolgt zu gegebener Zeit.
8. Die Einrichtung von Angeboten für Schüler mit besonderem Förderbedarf (z. B. Förderklassen, integrative Klassen und andere Angebote) erfordert eine Beratung durch die LAG und die Arbeitsgemeinschaft heilpädagogischer Schulen.
9. Die Einrichtung von zweiten Zügen oder die Erweiterung um Kleinklassen wird nach Beratung durch die LAG der Gründungsberatung des Bundes mitgeteilt und nach Absprache auf einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung dargestellt.

III. Qualitätsentwicklung

1. Die im Bund zusammengeschlossenen Einrichtungen haben die Aufgabe, Bewusstsein für die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit, der Mitarbeiterentwicklung und der Schulführung zu bilden.
2. Die Schulen und Lehrerbildungsstätten entwickeln die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit gemäß dem Gemeinsamen Leitbild der deutschen Waldorfschulen. Jede Einrichtung kann wählen, mit welchem Qualitätsentwicklungsverfahren sie arbeiten will.
3. Jede Einrichtung formuliert ihr Profil und veröffentlicht es spätestens innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme in den Bund.
4. Das Profil dokumentiert Ziele und Verfahren in folgenden Bereichen:
 - a. pädagogisches Konzept,
 - b. Selbstverwaltungsstruktur,
 - c. Personal- u. Organisationsentwicklung,
 - d. Mitwirkung von Eltern und Schülern bzw. Studierenden,
 - e. Konfliktbearbeitung,
 - f. Qualitätsentwicklung.
5. Die Landesarbeitsgemeinschaften organisieren die gegenseitige Wahrnehmung und den Austausch über die verschiedenen Profile sowie deren Veränderung und Weiterentwicklung. Sie dokumentieren den jeweiligen Stand des Prozesses in der Region und bringen ihn in die Diskussion auf Bundesebene ein.
6. Die Kollegien und Träger der Einrichtungen sind bereit, die eigene pädagogische Arbeit und Schulentwicklung intern oder auch mit selbst gewählter schulexterner Begleitung zu reflektieren. Sie formulieren Ziele und Entwicklungsschritte und sorgen für eine transparente Dokumentation der Qualitätsentwicklung.
7. Jede Schule ist dafür verantwortlich,
 - dass die Unterrichtenden fachlich kompetent und als Waldorflehrer qualifiziert sind durch eine vom Bund anerkannte waldorfpädagogische Ausbildung oder
 - dass diese sich innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Tätigkeit an der Waldorfschule nachqualifizieren durch ein Berufsbegleitendes Seminar oder andere gleichwertige Formen der Ausbildung zum Waldorflehrer.
8. Jede Schule sorgt für die Einarbeitung neuer Lehrer und benennt einen Einarbeitungsbeauftragten, der Nachqualifikation und Berufseinführung koordiniert, verantwortet und dokumentiert. Dieser arbeitet mit den Ausbildungsbeauftragten in seiner Region und auf Bundesebene zusammen.
9. Fortbildung und Mitarbeiterentwicklung verantworten Träger und Kollegien der Einrichtungen gemeinsam.
10. Die Einrichtungen informieren sich gegenseitig über die Umsetzung der Vereinbarung. Die Landesarbeitsgemeinschaften moderieren und unterstützen diesen Prozess. Sie berichten jährlich dem Bundesvorstand.

Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung des Bundes hat diese Vereinbarung mit Mehrheit beschlossen. Sie gilt zunächst für fünf Jahre und wird ab 2015 neu beraten.
--